

Satzung der Regionalgemeinschaft Olympiastützpunkt Rheinland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Regionalgemeinschaft Olympiastützpunkt Rheinland e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter NR. VR 10305 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des olympischen und paralympischen Spitzen- und Nachwuchssportes im Einzugsgebiet des OSP **Rheinland**. Hauptaufgabe des Vereins ist es, den OSP **Rheinland** als sportartübergreifende Einrichtung für den Spitzen- und Nachwuchssport zu unterstützen bei der
 - a) Standortsicherung der Region Rheinland;
 - b) standortbezogenen Leistungssportentwicklung in den Schwerpunktsportarten des Standortes Region Rheinland;Weitere Aufgabe ist die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Vereinen sowie anderen leistungssportrelevanten Einrichtungen in der Region Rheinland.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können neben den Kommunen oder Gebietskörperschaften Köln, Bonn, Leverkusen, Rhein-Kreis Neuss, sonstige Kommunen oder Gebietskörperschaften im Einzugsbereich des Olympiastützpunkts Rheinland werden.
- (3) Außerordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen und sonstige Vereinigungen werden, denen die Förderung des Nachwuchs- und Spitzensports durch Beiträge zum Vereinszweck angelegen ist. Dazu gehören auch Sportbünde von Kommunen und Gebietskörperschaften, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Im Falle einer Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag wird dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme vorgelegt. Deren Beschluss ist dann gültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen;
 - b) durch Austritt des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss muss einstimmig erfolgen. Er ist dem/der Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor:
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) bei unehrenhaften Handlungen
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Der/Die Betroffene kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes schriftlichen Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Dieser Einspruch wird dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss vorgelegt. Deren Beschluss ist dann gültig.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzuberufen ist, ist jährlich abzuhalten. Die Einladung hierzu hat spätestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als schriftliche Mitteilung gilt auch E-Mail-Versand.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn mehr als 25 % stimmberechtigte Mitglieder schriftlich in der Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Satzungsänderungen;
- e) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorzulegen für ratsam hält;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung zur Aufnahme eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 5;
- i) Beschlussfassung über Einsprüche bei Ausschluss durch den Vorstand nach § 4 Abs. 3.

(4) Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/-innen (von denen nach Möglichkeit einer Wirtschaftsprüfer sein sollte) für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/Innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen den Abschluss des jeweilig vorausgegangenen Geschäftsjahres und legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden (4 Jahre) tätig sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu dieser satzungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Falle der Stimmengleichheit bei geheimer Abstimmung für Kandidatenwahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los. Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht bei Bedarf auf den jeweiligen Sportbund der Kommune oder Gebietskörperschaft übertragen.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung anzugeben.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r der zweiten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (9) Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein/e Protokollführer/in zu bestellen. Diese/r hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in, der/die in dem Protokoll namentlich bestimmt ist, unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen nach der stattgefundenen Mitgliederversammlung zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem ordentlichen Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird, in diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann die Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmen.
- (2) Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden;
 - 2 zweiten Vorsitzenden;
 - 2 Beisitzern/innen.
- (2) Der/Die Leiter/in des Olympiastützpunktes Rheinland berät den Vorstand auf dessen Wunsch.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung in der ein/e Nachfolger/in gewählt wird, kann der Vorstand ein/e Nachfolger/in kommissarisch bestellen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für den Verein ohne Entgelt tätig. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Der Vorstand darf das Vermögen und die Einkünfte des Vereins gemäß § 55 AO ausschließlich und unmittelbar nur für den Zweck des Vereins verwenden.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem / der ersten Vorsitzenden sowie den beiden zweiten Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Der Vorstand kann bis zu 4 weitere Personen als Beisitzer/innen mit beratender Stimme kooptieren.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der Beschlüsse einen Geschäftsführer zu beauftragen bzw. Geschäftsbesorgungsverträge mit Dritten abzuschließen.
- (8) Die Zeichnung für den Verein soll in der Weise erfolgen, dass die Zeichnenden im Namen des Vereins ihren Namen als Unterschrift beifügen.
- (9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, darf der Vorstand entscheiden, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Abs. 7 der Satzung anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (11) Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch E-Mail oder sonstige schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Über die Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Zuwendungen (Spenden) von Mitgliedern und anderen Dritten (sowie andere Vermögenseinlagen),
 - c) zweckgebundenen öffentlichen Mitteln
 - d) sonstigen Einnahmen u. a. den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten regelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Vermögensanlage und Mittelverwendung

- (1) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln auch Mittel ganz oder teilweise seiner Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (2) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, zinstragend anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden ist.
- (3) Die Mittel, das Vermögen und die Einkünfte des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO nur ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes personen- und vereinsbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und der Vertragspartner im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Der Verein gibt sich eine Ordnung in der die Daten, die insbesondere gespeichert werden, dargestellt werden. Die Ordnung darf nicht in Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes oder zu Zweck und Aufgaben des Vereins stehen.
- (3) Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dienen vornehmlich der direkten Kommunikation zwischen Mitgliedern/ Vertragspartnern und dem Verein, für die Erhöhung der Datenqualität bei Auswertungen und Statistiken, sowie zur Vereinfachung von organisatorischen Abläufen.


- (4) Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Voraussetzungen des § 4f BDSG bzw. die Voraussetzungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes dafür vorliegen. Er darf keinem Organ des Vereins angehören und agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Näheres regelt die Ordnung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung.
- (5) Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 12 Auflösung des Vermögens

- (1) Der Verein kann nur durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nordrhein-westfälischen Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport (Sportstiftung NRW), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Abs. 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Köln, den 2. Juli 2019


Hans-Peter Meyer
1. Vorsitzender


Georg Boßhammer
2. Vorsitzender